

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Densborn

**Sitzungstermin:** 30.03.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:55 Uhr  
**Ort, Raum:** Densborn, im Kloster Goldecken

## **ANWESENHEIT:**

### **Vorsitz**

Herr Jürgen Clemens Ortsbürgermeister

---

### **Mitglieder**

Herr Lucas Hermans

---

Herr Achim Janser

---

Frau Lena Janser Erste Beigeordnete ab 19.43 Uhr

---

Herr Gregor Wilhelm Marder 2. Beigeordneter

---

Herr Johannes Schon

---

Herr Ralf Karl Stahnke

---

Frau Lena Julia Theobald ab 19.40 Uhr

---

Herr Michael Vank

---

### **Verwaltung**

Frau Bettina Clemens Protokollführung

---

## **Fehlende Personen:**

### **Mitglieder**

Herr Manfred Nikolaus Heinen entschuldigt

---

Herr Richard Klaus Hell entschuldigt

---

Herr Horst Marder entschuldigt

---

Frau Jannika Pia Reichertz entschuldigt

---

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Densborn waren durch Einladung vom 21. März 2023 auf Donnerstag, den 30. März 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

# **TAGESORDNUNG**

## **Öffentliche Sitzung**

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
5. Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen
  - 5.1. 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für den Teilbereich "Schulstraße" - Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen
  - 5.2. 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für den Teilbereich "Meisburger Straße" - Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen
6. Anschaffung Auslegemulcher für den Bauhof - Vorgespräch
7. Vorbereitung Forstzweckverband - aktueller Stand
8. Umbau Bahnsteig - aktueller Stand
9. Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

## **Nichtöffentliche Sitzung**

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten
15. Bauanträge / Bauvoranfragen
16. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

## Protokoll:

### TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

#### Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Densborn vom 9. Februar 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

### TOP 2: Einwohnerfragen

#### Sachverhalt:

##### **Bahnarbeiten**

Nach Ostern sollen die ersten Züge für einen Zeitraum von ca. 2,5 Monaten wieder auf der Bahnstrecke zwischen Kyllburg und Gerolstein fahren. Der Bahnübergang Ladestraße muss daher voraussichtlich nach Ostern bis zum Sommer komplett gesperrt werden, da mobile Schrankenanlagen fehlen.

##### **Mülleimer**

Es wird angeregt, dass der Mülleimer an der Ruhebänk im Bereich Brücke/Kyll gegen ein neues Modell ausgetauscht wird.

##### **Kleidercontainer Bahnhofstraße**

Es wird darauf hingewiesen, dass es immer noch zu illegalen Ablagerungen am Kleidercontainer in der Bahnhofstraße kommt. Das Problem ist dem Rat bekannt. Es wird mitgeteilt, dass der Container in naher Zukunft zurück an seinen Ursprungsplatz gestellt wird.

Außerdem werden seitens Fa. Westnetz Anpflanzungen um den neuen Trafo in Auftrag gegeben, um diesen Bereich schöner zu gestalten.

### TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0177/23/07-007

#### Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

#### Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
-------------------	-----------------	-----------------------	----------------------	-----------------

Geldspende	Bürgerdienst Lepper e.V. Julius-Saxler-Straße 3 54550 Daun	02.03.2023	2.000,00 €	Anschaffung eines Kinderbusses für den Kindergarten Densborn
------------	--	------------	------------	--

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9

**TOP 4: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde**  
**Vorlage: 1-0108/23/07-004**

**Sachverhalt:**

**1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...**

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

**2. Allgemeiner Hintergrund**

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

**3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts**

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

#### **4. Bisherige Aktivitäten**

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für  $\frac{3}{4}$  der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

#### **5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

## **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

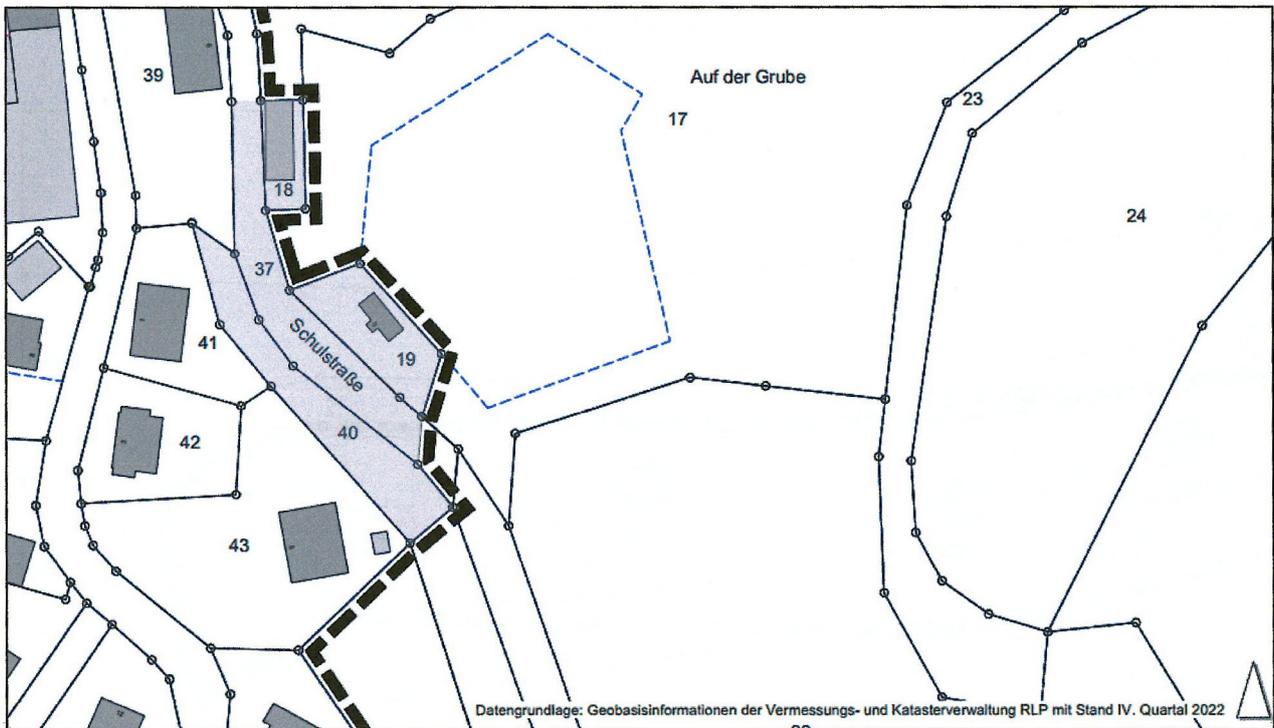
Ja: 9

### **TOP 5: Klarstellung- und Ergänzungssatzungen**

**TOP 5.1: 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für den Teilbereich "Schulstraße" - Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen**  
**Vorlage: 2-0057/23/07-005**

### **Sachverhalt:**

Die Grundstückseigentümerin in der Gemarkung Densborn, Flur 28, Flurstück 19 (teilweise), beantragte im Jahr 2021 die Aufstockung eines seit 1964 genehmigten Jagdhauses mit rund 38 m<sup>2</sup> Grundfläche am Rand der Ortslage Densborn. Das Vorhaben wurde seitens der Kreisverwaltung Vulkaneifel seinerzeit mit dem Hinweis abgelehnt, da es von der seit 2008 geltenden Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn nicht erfasst wird und somit planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Eine Baugenehmigung wurde in Aussicht gestellt, sobald ein notwendiges Planungsrecht geschaffen ist. In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 20.07.2022 wurde bereits über die vorliegende Bauvoranfrage beraten. In seiner Sitzung am 15.12.2022 hat der Ortsgemeinderat den Aufstellungsbeschluss gefasst, die Erweiterung der Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 für das Vorhaben in der „Schulstraße“ anzustoßen. Da nunmehr die Entwurfsplanung in Form der Planurkunde, der Begründung, den Textfestsetzungen und dem Fachbeitrag Naturschutz vorliegen, ist nachfolgend der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.



### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Ortsgemeinde Densborn entstehen keine Kosten.

### **Beschluss:**

Der in der heutigen Sitzung vorliegende und zur Diskussion stehende Entwurf zur 1. Änderungssatzung „Schulstraße“ in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung und den Textfestsetzungen, wird vom Ortsgemeinderat gebilligt und soll der weiteren Planung (Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die Planung öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

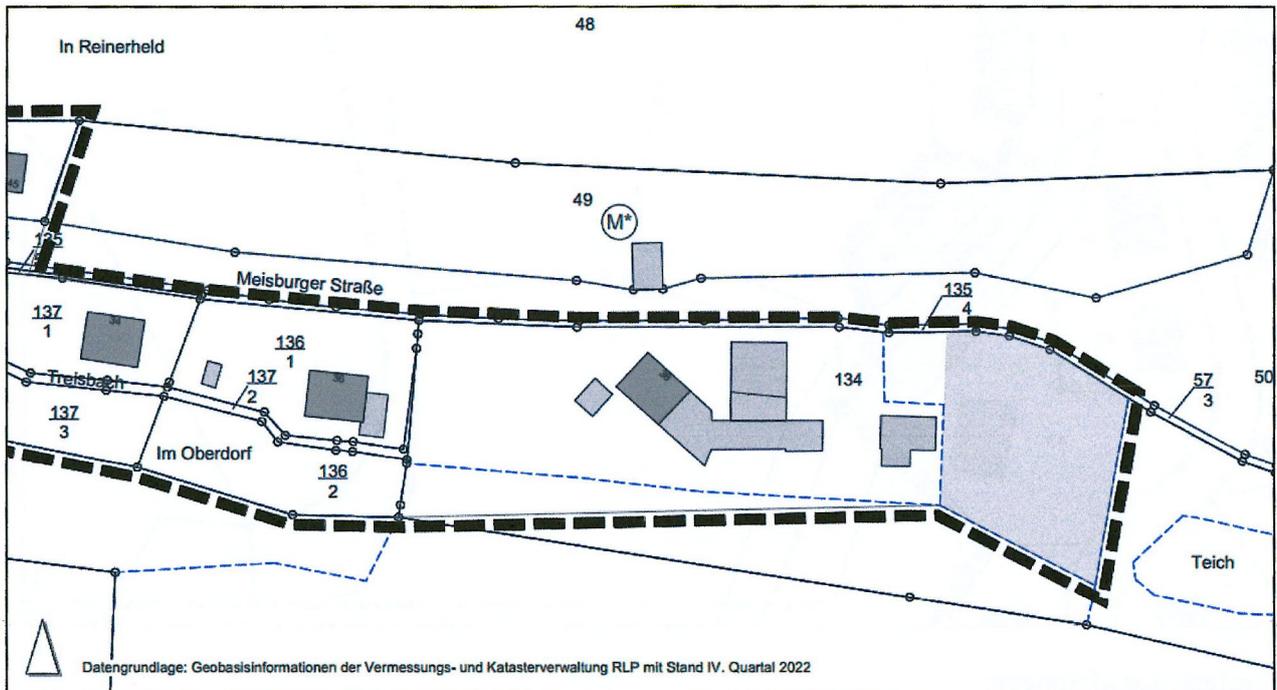
Ja: 9

**TOP 5.2: 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Densborn für den Teilbereich "Meisburger Straße" - Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen  
Vorlage: 2-0058/23/07-006**

### **Sachverhalt:**

Der Eigentümer der Fläche Gemarkung Densborn, Flur 29, Flurstück 134 (teilweise), erwägt im Sinne einer touristischen Weiterentwicklung seines Grundstücks die Aufstellung von zwei Schäferwagen mit jeweils zugehörigem Stellplatz für Fahrzeuge im östlichen Abschnitt der Fläche. Egal ob hier von mobilen Freizeitunterkünften bzw. jederzeit ortsveränderlichen Anlagen die Rede ist, gelten diese nach den Regelungen der Landesbauordnung als baugenehmigungspflichtig. Derzeit befindet sich die Fläche nach § 35 BauGB im Außenbereich, sodass aktuell keine planungsrechtliche Grundlage für die Maßnahme besteht. Da lt. Klarstellungssatzung der Ortsgemeinde Densborn aus dem Jahr 2008 die Qualität von baureifem Land für den entsprechenden Bereich des Wohngrundstücks nicht gegeben ist, soll mit einer sogenannten

Ergänzungssatzung das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. Eine Wohnbebauung bzw. deren Erweiterung ist nicht vorgesehen.



Bereits in seiner Sitzung am 15.12.2022 hat der Ortsgemeinderat Densborn nach eingehender Beratung die Erweiterung der Klarstellungssatzung in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 für das Vorhaben „Meisburger Straße“ beschlossen. Es handelt sich hier um die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung.

Die zwischenzeitlich vorliegende Entwurfsplanung (Planurkunde, Begründung und die Textfestsetzungen) steht in heutiger Sitzung zur Diskussion. Für den weiteren Verfahrensablauf ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beschließen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Ortsgemeinde Densborn entstehen keine Kosten.

#### **Beschluss:**

Der in der heutigen Sitzung vorliegende und zur Diskussion stehende Entwurf zur 2. Änderungssatzung „Meisburger Straße“ in Form einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung und den Textfestsetzungen, wird vom Ortsgemeinderat gebilligt und soll der weiteren Planung (Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) zugrunde gelegt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, die Planung öffentlich auszulegen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen. Weiter beantragt die Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeinde Gerolstein die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9

## **TOP 6: Anschaffung Auslegemulcher für den Bauhof - Vorgespräch**

### **Sachverhalt:**

Der vorhandene Mulcher ist mittlerweile ca. 30 Jahre alt und weitere Reparaturen stehen an. Daher wurden verschiedene Angebote für ein neues Modell mit Astschere eingeholt, die sich zwischen 35.000 und 50.000 Euro bewegen. Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde zeichnen sich in der Beratung zwei Vorgehensweisen ab, die geprüft werden sollen:

Es sollen Gespräche mit der Jagdgenossenschaft geführt werden, ob diese den Mulcher kaufen können und ihn dann an die Gemeinde vermieten. Evtl. könnte die Gemeinde diesen auch, bei besserer Haushaltslage, in der Zukunft abkaufen.

Sollte dies nicht möglich sein, so sollen die Kosten für die Anschaffung des Mulchers entweder in den Nachtragshaushalt oder in den Haushaltsplan für das Jahr 2024 eingestellt werden.

## **TOP 7: Vorbereitung Forstzweckverband - aktueller Stand**

### **Sachverhalt:**

Als Antwort auf den Klimawandel ist der Waldumbau Ziel der kommunalen Waldwirtschaft. Seitens des Forstamtes Gerolstein wird seit geraumer Zeit nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass für die Zielerreichung die Beschäftigung von kommunalen Waldarbeitern (Forstwirten) notwendig ist. Gut qualifiziertes eigenes Personal sei unverzichtbar, damit die anstehenden Aufgaben beim Waldumbau, z. B. Waldbegründung, Waldpflege und Waldschutz, Unterstützung der Revierleitung, unabhängig von externen Forstunternehmen und dem jeweiligen Marktgeschehen, flexibel wahrgenommen werden können.

Die in der Vergangenheit erfolgte Waldarbeiterbeschäftigung in den Gemeinden ist angesichts der Veränderungen in der Waldwirtschaft und mit Blick auf die jeweilige Größe des gemeindlichen Forstbetriebes nicht mehr die Lösung. Vielmehr bietet sich die interkommunale Zusammenarbeit bei der Waldarbeiterbeschäftigung als Handlungsinstrument zur Gewährleistung der Beschäftigung von kommunalen Waldarbeitern an.

Konkret in Gestalt eines Zweckverbandes (Forstzweckverbandes), an dem alle Gemeinden eines oder mehrerer Forstreviere sich beteiligen und somit solidarisch kommunale Waldarbeiterbeschäftigung organisieren und sicherstellen. Seitens der VG-Verwaltung und des Forstamtes Gerolstein wird daher für die Gründung eines Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land, an dem sich alle Gemeinden des

- Forstrevieres Palm (Berlingen, Hohenfels-Essingen, Rockeskyll, Neroth und Palm),
- Forstrevieres Birresborn (Densborn, Birresborn, Kopp und Mürtenbach)
- Stadt Gerolstein (Forstrevier Gerolstein)

beteiligen, geworben.

Die der Niederschrift beigefügten Informationen beschreiben die aktuelle Situation der Waldarbeiterbeschäftigung im jeweiligen Forstrevier und im Gerolsteiner Land, zeigen die Handlungsmöglichkeiten zur Waldarbeiterbeschäftigung auf, sprechen die Empfehlung für die Gründung des Forstzweckverbandes mit weitergehenden Erläuterungen zum Zweckverband aus, informieren über die finanziellen Auswirkungen und legen die weiteren Schritte zur Gründung des Verbandes dar.

Bevor die weiteren Schritte zur Gründung des Verbandes in die Wege geleitet werden, ist es zielführend, dass der Ortsgemeinderat eine Grundsatzentscheidung trifft, ob die Ortsgemeinde sich an diesem Zweckverband beteiligen wird oder ob sie darauf verzichtet.

Der Ortsgemeinderat hat bereits Ende 2022 die Gründung eines Forstzweckverbandes „Forstrevier Birresborn“ grundsätzlich befürwortet.

**Da für die Einrichtung eines großen Zweckverbandes noch Fragen offen sind, wird die Verwaltung gebeten, in der nächsten Sitzung hierzu Stellung zu beziehen.**

Ein Beschluss wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

#### **TOP 8: Umbau Bahnsteig - aktueller Stand**

##### **Sachverhalt:**

Entgegen der ursprünglichen Planung zum Umbau des Bahnsteiges sind die Parkplätze, die hier neu gebaut werden sollen, nur noch optional vorhanden. Der Ortsbürgermeister hat daher in der Stellungnahme zu den Plänen des Umbaus des Bahnsteiges die Zustimmung versagt.

#### **TOP 9: Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken Vorlage: 2-0130/23/07-008**

##### **Sachverhalt:**

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

**Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus** wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

##### **Hinweis der Verwaltung:**

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

Die verbleibenden Kleinmaßnahmen werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 9

## TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

### Sachverhalt:

Alle 6 Jahre werden die gemeindeeigenen Brücken überprüft. In Densborn ist dies die Brücke in der Brückenstraße. Die Kyllbrücke (L24-Hauptstraße) sowie die Fahrradbrücke an der Ortsgrenze zu Usch werden seitens des LBM betreut.

Der autofreie Radfahr-Aktionstag „Kylltal Aktiv“ wird dieses Jahr, aufgrund der unsicheren Lage im Bahnbetrieb, nicht stattfinden.

Die Nestschaukel auf dem Spielplatz muss saniert werden. Ein Sanierungsangebot liegt mit einem Preis von 3192 Euro vor. Es wird geprüft, ob eine Neuanschaffung evtl. preislich sinnvoller ist.

Der Gemeinde wird eine kleine Putzmaschine für Reinigungsarbeiten im Gemeindehaus zur Verfügung gestellt bzw. gespendet. Eine Spendenannahme wird in der nächsten Sitzung behandelt.

Die Problematik der Staumauer des Wasserkraftwerkes im Rahmen des Hochwasserschutzes wurde auf der Kreistagssitzung des Vulkaneifelkreises vorgebracht. Eine Stellungnahme steht noch aus.

## TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

### Sachverhalt:

Keine Informationen.

### **Für die Richtigkeit:**



---

Jürgen Clemens  
(Vorsitzender)



---

Bettina Clemens  
(Protokollführerin)



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND  
KOMMUNALE ANPASSUNG  
AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN



RheinlandPfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ



## I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalem Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.



## II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1). Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.  
Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.
- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.
- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.
- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.
- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.



## III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.  
Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.



Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

## IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.



Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

## **V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025**

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zielerreichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weitere Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

---

Staatsministerin, Ministerium für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie und  
Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

---

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag  
Rheinland-Pfalz

gez. Michael Hauer

---

Staatssekretär, Ministerium für Klima-  
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität  
Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

---

Landesvorsitzender, Gemeinde- und  
Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

---

Staatsministerin, Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft  
und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

---

Vorsitzender des Vorstands,  
Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

---

Staatsminister, Ministerium des Innern  
und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

---

Vorsitzender des Vorstands, Verband  
kommunaler Unternehmen e. V.,  
Landesgruppe Rheinland Pfalz

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## Anlage 1– Handlungsfelder Kommunalen Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunalen Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen	<p>Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe</p> <p><b>Personal:</b> Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung</p> <p><b>Konzepte:</b> Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung</p> <p><b>Finanzen:</b> Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)</p>
2. Instrumente (operative Ebene)	<p>Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement</p>

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	<p>Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen</p> <p>Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe)</p> <p>Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO<sub>2</sub>-Folgekosten</p>
5. Klimagerechte Bauleitplanung	<p>Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung</p> <p>Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele</p> <p>Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.</p>
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	<p>(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern:</p> <p>Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc.</p> <p>Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur</p> <p>Stärkung der Klimaresilienz der Kommunalwälder</p> <p>Etablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/Baumaßnahmen</p> <p>Anpassung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</p> <p>Hochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten</p> <p>Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien)</p> <p>Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung</p> <p>Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung</p>

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	<p>„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind</p> <p>Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen</p> <p>Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden</p>
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	<p>Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung</p> <p>Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank</p> <p>Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/unkomplizierte Förderprogramme</p> <p>Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)</p>
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	<p>Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools</p> <p>Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse</p> <p>Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien</p>
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	<p>Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)</p>

# GEMEINSAME ERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
<p>11. Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen</p>	<p>Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung</p> <p>Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen</p>
<p>12. Monitoring, Steuerungsinstrumente</p>	<p>Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren</p> <p>Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten</p>
<p>13. Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure</p>	<p>Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken“; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten</p> <p>Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform</p>



## Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen<sup>1</sup> erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

---

<sup>1</sup> Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.



## **Kommunaler Klimapakt RLP (KKP) Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein**

### **-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -**

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigefügt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

#### **1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:**

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

#### **Erläuterungen:**

Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.

Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.

Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.



## 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimarechten Verhalten.

### **Erläuterungen:**

In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.

Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

## 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

### **Erläuterungen:**

Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.

Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.

Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

## 4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbanken, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur



**Erläuterungen:**

Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.

Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

**5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:**

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

**Erläuterungen:**

Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.

Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.



Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

## Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Strukturen und Zusammenarbeit schaffen</i>		
<b>Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen)</li> <li>• Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen</li> <li>• Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen</li> </ul>	



<p><b>Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungsmanagements</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in)</li> <li>• Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc.</li> <li>• Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen</li> </ul>	
<p><b>Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie</li> <li>• Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</li> <li>• Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen)</li> <li>• Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.)</li> <li>• Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen</li> <li>• Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung</li> <li>• Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation</li> </ul>	



<i>Klimawandelfolgen erfassen</i>		
<p><b>Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten</li> <li>• Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung</li> <li>• Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken</li> <li>• Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen</li> </ul>	<p>[1] [2,3]     [4–6]</p>
<p><b>Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung</li> <li>• Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse</li> <li>• Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse</li> </ul> </li> </ul>	<p>[7,8]</p>



<p><b>Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente</b> (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig</li> <li>• Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.)</li> <li>• Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen</li> <li>• Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen</li> </ul>	<p>[9,10]</p>
<p><i>Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten</i></p>		
<p><b>Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes</li> <li>• Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft</li> <li>• Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP</li> <li>• Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.)</li> <li>• Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen)</li> <li>• Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum)</li> <li>• Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,</li> </ul>	<p>[11,12]</p>



	<p>Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser</p>	
<p><b>Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall</li> <li>• Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze</li> <li>• Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer</li> <li>• Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen)</li> <li>• Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen)</li> <li>• Errichtung von Trinkwasserbrunnen</li> <li>• Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes</li> </ul>	<p>[13]</p>
<p><b>Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume</li> <li>• Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen</li> </ul>	



	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.</li> </ul>	
<b>Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.</li> </ul>	[8,14]
<i>Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren</i>		
<b>Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen</li> <li>Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze</li> <li>Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen)</li> <li>Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)</li> </ul>	



1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; <https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/>.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: <http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/>.
5. Klimalotse Available online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse>.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: <https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0>.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge (IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.



## Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
<i>Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation</i>		
<b>Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen;</li> <li>• Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen);</li> <li>• Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;</li> </ul>	
<b>Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.;</li> <li>• Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.);</li> <li>• Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten;</li> <li>• Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;</li> </ul>	



<p><b>Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten;</li> <li>• Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;</li> </ul>	
<p><i>Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how</i></p>		
<p><b>Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation);</li> <li>• Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle);</li> <li>• Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.)</li> <li>• Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen;</li> <li>• Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)</li> </ul>	
<p><b>Klimafreundliche Beschaffung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen;</li> <li>• Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte;</li> <li>• Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;</li> </ul>	
<p><i>Energiemanagement</i></p>		
<p><b>Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements</li> <li>• Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);</li> </ul>	



<p><b>Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung)</li> <li>• Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser)</li> <li>• Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);</li> </ul>	
<p><i>Ausbau der Erneuerbaren Energien</i></p>		
<p><b>Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften;</li> <li>• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen;</li> <li>• Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;</li> </ul>	
<p><b>Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen;</li> <li>• Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet;</li> <li>• Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;</li> </ul>	
<p><b>Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen;</li> <li>• Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;</li> </ul>	
<p><b>Wasserstoff</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten</li> </ul>	



<i>Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung</i>		
<p><b>Klimafreundliche Bauleitplanung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz;</li> <li>• Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmezeugung usw.);</li> <li>• Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge;</li> <li>• Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;</li> </ul>	
<p><b>Kommunale Wärmeleitplanung in Angriffe nehmen; Wärmewende</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.);</li> <li>• Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten;</li> <li>• Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);</li> </ul>	
<i>Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen</i>		
<p><b>Klimagerechter kommunaler Fuhrpark</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe;</li> <li>• Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PKW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);</li> </ul>	
<p><b>Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets;</li> <li>• Beschaffung von Dienstfahr-/lastenrädern für lokale Dienstwege;</li> </ul>	



<p><b>Attraktivere Gemeinschaftsverkehre</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern)</li> <li>• Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen;</li> <li>• Einrichtung von Mitfahrbänke im Stadt-/Gemeindegebiet</li> <li>• Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten;</li> <li>• Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen</li> </ul>	
<p><b>Mehr Fahrradmobilität in der Kommune</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes;</li> <li>• Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten;</li> <li>• Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen</li> </ul>	
<p><b>Unterstützung klimagerechter privater Mobilität</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur;</li> <li>• Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge;</li> <li>• Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind;</li> <li>• Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge;</li> <li>• Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements</li> </ul>	
<p><b>Logistik</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“</li> </ul>	



<i>Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung</i>		
<b>Energetische Sanierung bzw. Optimierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften;</li> <li>• Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;</li> <li>• Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)</li> <li>• Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;</li> </ul>	
<b>Klimafreundliches Bauen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung von Gebäude-Materialpässe</li> <li>• Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien</li> </ul>	
<b>Stromverbrauch reduzieren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung;</li> <li>• Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;</li> </ul>	



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

# BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ  
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgasenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene **Vereinbarung** trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unsere Landkreise

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

**Des Weiteren streben wir an** (bitte zutreffendes anzukreuzen)

- eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder
- vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen [hier](#) eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

## Maßnahmen im Klimaschutz\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

## Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name:

E-Mail:

Tel.:

Ort, Datum

Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



GStB

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



**Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz**

**Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.**

Die Verbandsgemeinde tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:



Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ

# BEITRITTSERKLÄRUNG



Kommunaler  
Klimapakt  
Rheinland-Pfalz

## Anlage 1

**Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.**

Die Ortsgemeinde  
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen  
ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen **hier** eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

### Maßnahmen im Klimaschutz\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

### Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen\*

\* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)



Rheinland-Pfalz



Städtetag RLP



Landkreistag Rheinland-Pfalz

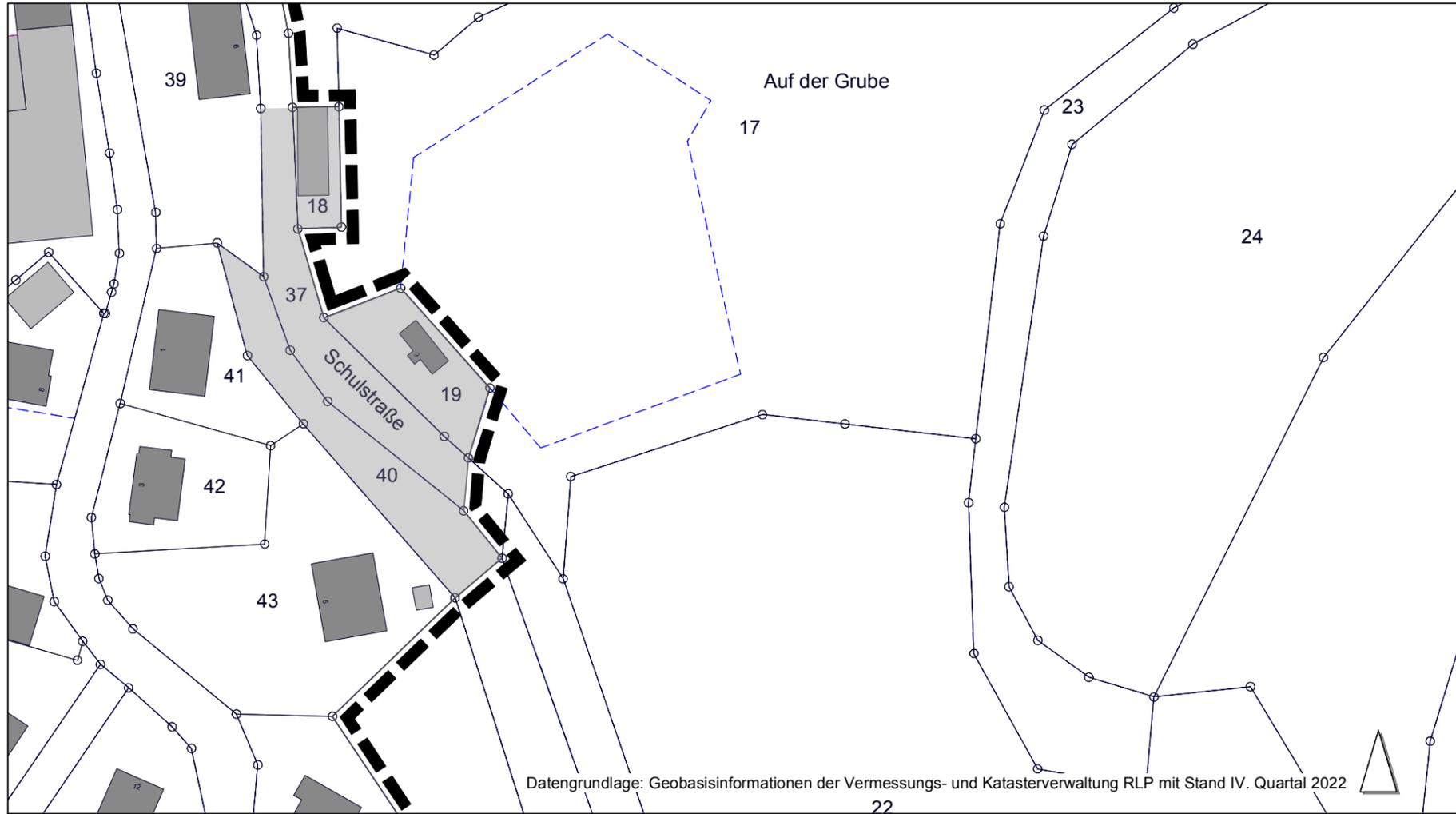


GStB

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



VERBAND KOMMUNALER  
UNTERNEHMEN e.V.  
LANDESGRUPPE  
RHEINLAND-PFALZ



PLANZEICHEN

-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB
-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

PLANZEICHEN ALS HINWEISE

-  Gebäudebestand, Haupt- und Nebengebäude, Hausnummer
-  Flur-, Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze, Grenzpunkt, Flurstücksnummer

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat hat am .....2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am .....2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am .....2022 die öffentliche Auslegung der Satzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Satzung mit Begründung einschließlich der Textfestsetzungen hat in der Zeit vom ..... bis .....2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .....2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom .....2022. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat hat am .....2022 den Satzungsentwurf gem. § 10 BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Densborn, den .....2022  
(Siegel)

.....  
Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Planung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Planung werden bekundet. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

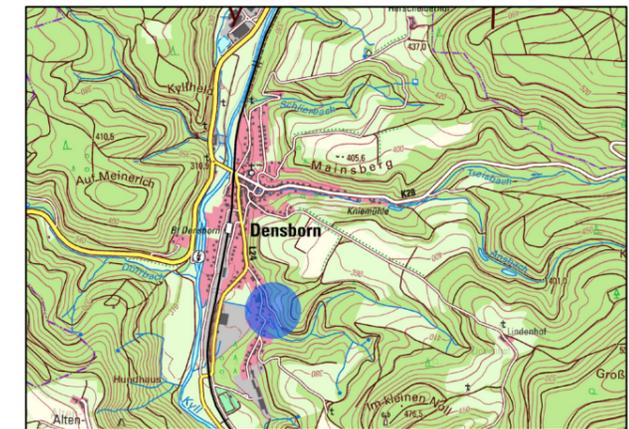
Densborn, den .....2022  
(Siegel)

.....  
Der Ortsbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 21.05.2021. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Densborn, den .....2022  
(Siegel)

.....  
Der Ortsbürgermeister



§ 5.6 LAGEPLAN  
(Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Gemarkung: Densborn Flur: 28, 30 Flurstücke: 18, 19, 35 (tlw.), 40



Ortsgemeinde Densborn VGV Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein 06591/ 13-0 post@gerolstein.de	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Stadtplaner (AK RP, BW) Unterm Georgenberg 21 72762 Reutlingen 07121/ 8976182 boeffgen@t-online.de	
---	---	---

## SATZUNG DER ORTSGEMEINDE DENSBORN

### Ergänzungssatzung „Schulstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

---

Die Ortsgemeinde Densborn erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Ergänzungssatzung:

#### § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (§ 5.6; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, III. Quartal 2022) mit den Verfahrensvermerken ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Der Grundstücksteil, der sich im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1: 1.000) innerhalb der Umrandung befindet, liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Densborn.
2. Ist aus der beiliegenden Karte die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Plangrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt.

#### § 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den in § 3 genannten Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 BauGB.
2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ebenfalls nach § 30 BauGB.

#### § 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Rahmen der Ergänzungssatzung „Schulstraße“ wird folgende Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen: Flurstück 19 (tlw.) der Flur 28, Gemarkung Densborn.

Für die Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegenden Grundstücks werden auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 1a und 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) getroffen.

- In der mit Signatur „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gekennzeichneten Fläche (Flst. 49, Flur 29) ist im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung „Meisburger Straße“ eine Streuobstwiese anzulegen. Nach Entbuschung sind hierfür mindestens 3 heimische und standortgerechte Obstbäume (Halbstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) in Abständen von 10 bis 12 m zu pflanzen. Die Fläche ist ansonsten extensiv zu bewirtschaften, die Neupflanzung fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen sowie die vorhandenen Laubbäume entlang der Straße dauerhaft zu erhalten.

- Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens bis zu der auf die der Fertigstellung der baulichen Vorhaben folgenden Vegetationsperiode auf Kosten des Grundstückseigentümers umzusetzen (gem. § 135a Abs. 1 BauGB), öffentlich-rechtlich zu sichern (z.B. Baulast) und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die im Landesnachbarrechtsgesetz genannten Pflanzabstände zu benachbarten Flurstücken sind einzuhalten (§ 44 Nr. 1 bzw. 2 LNRG).
- Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, wie z.B. wassergebundene Decken, Schotterrasen, Rasenpflastersteine mit mind. 10 % Fugenanteil. Andere Flächenbefestigungen sind nur dann zulässig, wenn es ihre Zweckbestimmung erforderlich macht (§ 10 Abs. 4 LBauO).

#### **§ 4 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Densborn, den .....2023

Der Bürgermeister

## § 5 ANLAGEN

### § 5.1 Begründung

Die Grundstückseigentümerin beantragte im Jahr 2021 die Aufstockung eines seit 1964 genehmigten Jagdhauses mit rund 38 m<sup>2</sup> Grundfläche am Rand der Ortslage Densborn. Das Vorhaben wurde jedoch mit dem Hinweis abgelehnt, da es von der seit 2008 geltenden Klarstellungssatzung der Gemeinde nicht erfasst wird und somit im planungsrechtlichen Außenbereich liegt.

Da eine Baugenehmigung aufgrund dieser Voraussetzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, soll mit einer sogenannten Ergänzungssatzung, d.h. mit Einbeziehung des Grundstücks in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, das notwendige Planungsrecht geschaffen werden.

Im Zuge der Überplanung einzelner Außenbereichsflächen (gem. § 35 BauGB) werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die hinsichtlich Vermeidung und Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB) der sog. Eingriffsregelung unterliegen. Zu den wesentlichen Auswirkungen der Satzung (gem. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) zählt die Überplanung eines bereits wohnbaulich vorgeprägten Grundstücks mit 370 m<sup>2</sup>, aus der potentiell ein Eingriffs-/ Ausgleichsdefizit (Versiegelung des Bodens) resultiert (§ 5.5 – Fachbeitrag Naturschutz).

Auf über naturschutzfachliche hinausgehende städtebauliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung) wird hingegen verzichtet, da die prägende Wirkung der umgebenden Bebauung einen ausreichenden Maßstab für die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB ermöglicht.

### § 5.2 Planungsrecht

Diese Ergänzungssatzung wird nach § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Planung bezieht sich auf eine Bestandssituation, in deren Umgebung eine weitere städtebauliche Verdichtung bzw. Nutzungserweiterung nach den Zulässigkeitsmaßstäben und -kriterien des § 34 BauGB praktisch nicht gegeben ist. Mit der Wahl des vereinfachten Verfahrens sind zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG nicht. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage I zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.
2. Nach dem derzeitigen Stand liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG) vor. Von einer Umweltprüfung bzw. auf Erstellung eines Umweltberichts wird mit Verweis auf § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

### § 5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**Bodenschutz, Altlasten, Geologie und Hydrologie:** Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärischer Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Bei den Planungen sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein. Auf den "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen,

insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" wird hingewiesen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915, bei der Abwicklung von Bauarbeiten die DIN 18920 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124) zu beachten. Bei Boden- und Gründungsarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten auch im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse einzuholen (DIN 1054, 1986/2).

Anfallendes, unbelastetes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist im Einklang mit ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen (§§ 2 Abs. 2 und 51 LWG; WHG) nach Möglichkeit (Topografie) zurückzuhalten und zu versickern (Mulden, Rigolen u.a.). Bei der Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Volumen von 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zu berücksichtigen.

**Elektrizitätsleitungen:** Für ggf. vorhandene bzw. noch zu verlegende, unterirdische 0,4- und 20-kV-Kabel sowie Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger (RWE) abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDE-Bestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

**Ver- und Entsorgung, Erschließung:** Der Ergänzungsbereich bezieht sich einzig auf eine Parzelle, welche in funktionaler Erweiterung mit entsprechenden technischen Medien von der Schulstraße erschlossen ist. Zusätzliche Maßnahmen oder Verlegearbeiten in öffentlichen Grundstücksflächen sind nicht erforderlich.

**Landwirtschaft/ Immissionen:** Zum Schutze der Wohnnutzung vor Geruchsimmissionen im Dorfgebiet wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Gerüche im dort üblichen Rahmen hinzunehmen sind (BVerwG, 14.01.1993). Hinsichtlich möglicher Geräuschimmissionen sind die Orientierungswerte einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18005, TA Luft) zu berücksichtigen. Relevante Betriebsgeräusche sind im Plangebiet nicht feststellbar.

**Naturschutz:** Das Plangebiet liegt im "Naturpark Vulkaneifel" (NTP-072-003). Mit der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten für das Gebiet definierte Schutzzwecke und -bestimmungen (§§ 5, 8). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind nur solche Flächen nicht Bestandteil des Schutzgebiets, die im Geltungsbereich eines Bauleitplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen.

#### **§ 5.4 Rechtsgrundlagen** (jeweils in zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bek. vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bek. vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG) vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 908)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 154)

Landesnenschutzgesetz vom 6.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198)

Kartenserver: u.a. LANIS, LGB-RLP (11/2022)

Landesverordnung über den "Naturpark Vulkaneifel" vom 07.05.2010

Sonstige, im Text benannte DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

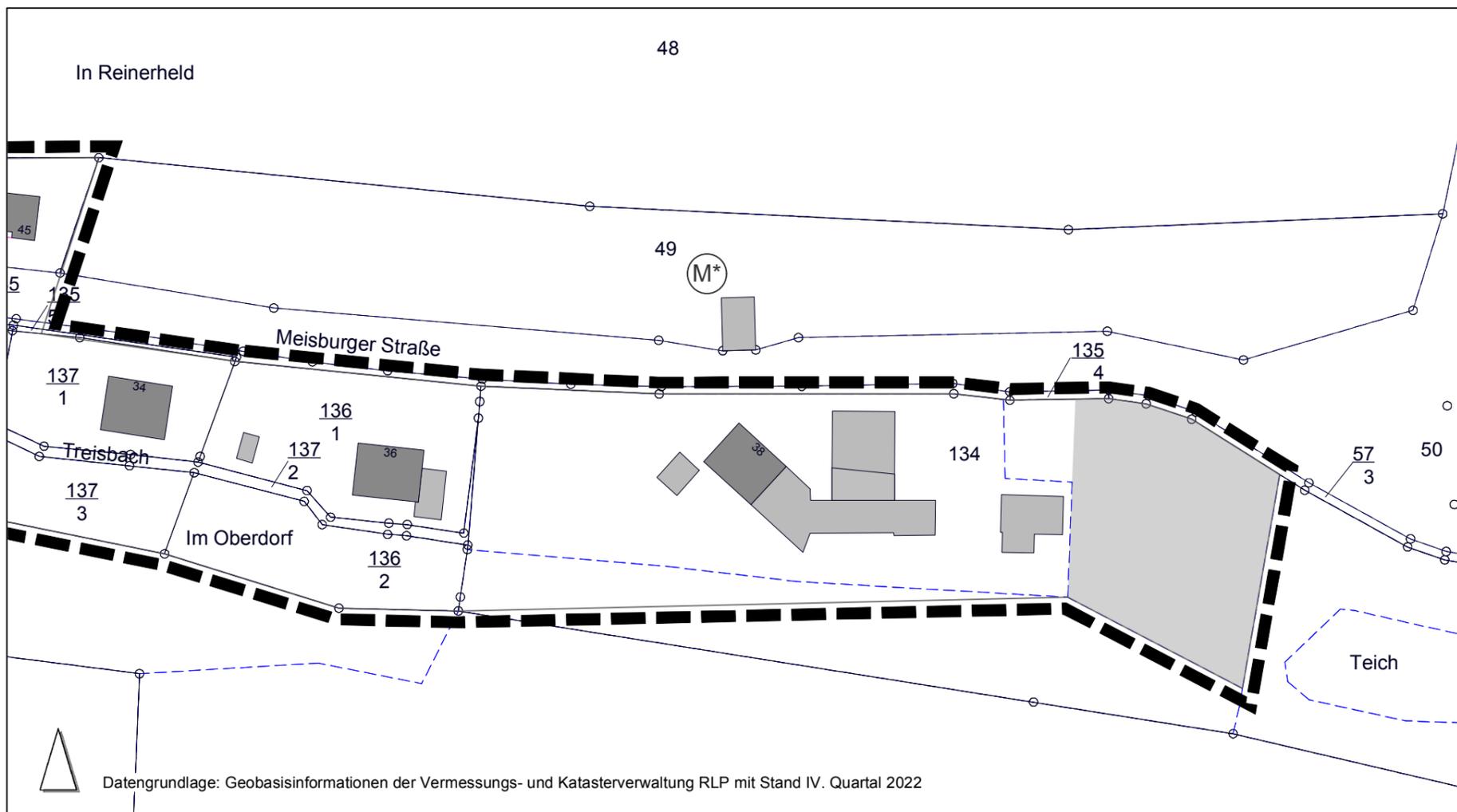
## § 5.5 Naturschutzfachliche Bewertung (Fachbeitrag Naturschutz)

Aspekt	Ausprägungen, Bindungen
Relief/ Freiflächenstruktur	<p>oberhalb der Straße gelegenes Grundstück, bereits wohnbaulich genutzt und von überwiegend Laub- und Obstgehölzen umgeben; Garage/ Carport auf Straßenniveau; Laube/ Hütte abgängig</p> <p>nordöstlich Freifläche (Lichtung), südlich und nördlich in Wald übergehend</p>
Boden	silikatisches Festgestein des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges; mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung; anlehmiger Sand; mittlere bis geringe Bodenfunktion
Wasser/ Gewässer	nicht berührt
Arten/ Lebensräume/ Biotope	keine besondere Arten; anthropogen überprägt; keine kartierten Biotope (LANIS)
Landschaftsbild/ Erholungsfunktion	Landschaft „Mittleres Kylltal“, Tallage Treisbach; gute Erholungseignung
Klima/ Luftgüte/ Ruhe	keine besonderen Funktionen bzw. keine Einschränkungen durch Landwirtschaftsbetriebe o.ä.
Schutzgebiete	Lage im Naturpark Vulkaneifel; Landschaftsschutzgebiet
Übergeordnetes Planungsrecht	
LEP IV	landesweit bedeutsame Bereiche: Erholung und Tourismus
ROPI	Landwirtschaftsfläche; Schwerpunkt der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
FNP	Waldfläche
Beurteilung/ Empfehlung	
Versiegelung	zu vernachlässigen, da lediglich Aufstockung beabsichtigt
Eingriffsrisiko	gering, da bereits bebaut
Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen	Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort; Verzicht auf Stoffeinträge; Verzicht auf massive Wohnbauten
Ausgleichsmaßnahmen	Kompensationsmaßnahme: Entbuschung und Anlage einer Streuobstwiese, Flst. 49 (gegenüber Meisburger Straße)

## Erläuterung

Angesichts von Vorprägung und der sehr geringen flächenhaften Dimension des Eingriffs wird beim Planvorhaben nicht vom Tatbestand eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der zugehörigen Landesverordnung ausgegangen. Nach Überprüfung der naturräumlichen Vorort-Situation und nach Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Zuge des Planverfahrens wird auf die Festsetzung weiterer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen insoweit verzichtet.

Zwar lässt die Erhöhung des Versiegelungsgrads bau-, anlage- und betriebsbedingte Funktionsverluste des Naturhaushaltes erwarten, doch bedingt die Realisierung des Planvorhabens abschätzbar keine erheblichen Eingriffe seitens der Schutzgüter Boden und Wasser (Grund-/ Oberflächenwasser), Arten/ Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere), Erholungsfunktionen, Klima/ Luftgüte/ Ruhe sowie Landschaftsbild. Die künftig baulich nutzbare Grundstücksfläche besitzt diesbezüglich eine nur relativ geringe ökologische Wertigkeit. Mögliche Ausstrahlungen auf Wirkungsgefüge und Funktionen des Verbunds benachbarter Biotope und Schutzregime (u.a. FFH, NSG) sind unter Berücksichtigung des status quo künftig nicht als erheblich, bzw. Verluste aufseiten der derzeitigen Biotopausstattung als gering einzustufen.



**PLANZEICHEN**

-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB
-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

**PLANZEICHEN ALS HINWEISE**

-  Gebäudebestand, Haupt- und Nebengebäude, Hausnummer
-  Flur-, Flurstücksgrenze, Nutzungsgrenze, Grenzpunkt, Flurstücksnummer

**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat hat am .....2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wurde am .....2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat hat am .....2022 die öffentliche Auslegung der Satzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der Satzung mit Begründung einschließlich der Textfestsetzungen hat in der Zeit vom .....2022 bis .....2022 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .....2022 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom .....2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung informiert worden.

Die Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte in der Sitzung des Rates vom .....2022. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Rat hat am .....2022 den Satzungsentwurf gem. § 10 BauGB i.V.m. § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

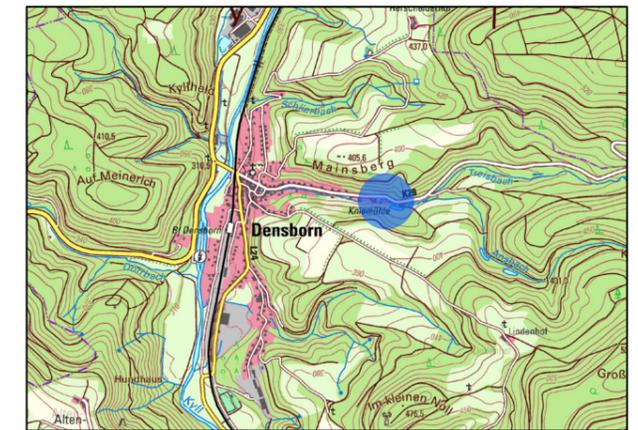
Densborn, den .....2022  
 (Siegel) .....  
 Der Ortsbürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Planung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Planung werden bekundet. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. § 10 (3) BauGB angeordnet.

Densborn, den .....2022  
 (Siegel) .....  
 Der Ortsbürgermeister

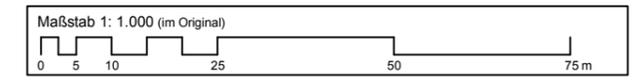
Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 21.05.2021. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 44, 214, 215 Abs. 1 BauGB) hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Densborn, den .....2022  
 (Siegel) .....  
 Der Ortsbürgermeister



**§ 5.6 LAGEPLAN  
 (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**

Gemarkung: Densborn      Flur: 29      Flurstück: 134 (tlw.)



Ortsgemeinde Densborn VGV Gerolstein	Dipl.-Ing. Erik Böffgen Stadtplaner (AK RP, BW)	
Kyllweg 1 54568 Gerolstein	Unterm Georgenberg 21 72762 Reutlingen	
06591/ 13-0 post@gerolstein.de	07121/ 8976182 boeffgen@t-online.de	

## SATZUNG DER ORTSGEMEINDE DENSBORN

### Ergänzungssatzung „Meisburger Straße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

---

Die Ortsgemeinde Densborn erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), i.d.F. der Bek. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), folgende Ergänzungssatzung:

#### § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan (§ 5.6; Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, III. Quartal 2022) mit den Verfahrensvermerken ist Bestandteil dieser Satzung.

1. Der Grundstücksteil, der sich im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1: 1.000) innerhalb der Umrandung befindet, liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Densborn.
2. Ist aus der beiliegenden Karte die Grundstücksgrenze nicht eindeutig abzulesen oder aufgrund der Plangrundlage falsch wiedergegeben, bezieht sich die Abgrenzung des Innenbereichs auf das gesamte Grundstück, das an der Erschließungsstraße liegt.

#### § 2 ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach den in § 3 genannten Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 BauGB.
2. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ebenfalls nach § 30 BauGB.

#### § 3 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Rahmen der Ergänzungssatzung „Meisburger Straße“ wird folgende Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen: Flurstück 134 (tlw.) der Flur 29, Gemarkung Densborn.

Für die Nutzung des im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegenden Grundstücks werden auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 und 9 Abs. 1 BauGB planungsrechtliche Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) getroffen.

- Anfallendes, unbelastetes Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser ist im Einklang mit ökologischen und wasserwirtschaftlichen Erfordernissen (§§ 2 Abs. 2 und 51 LWG; WHG) zurückzuhalten und zu versickern (Mulden, Rigolen u.a.). Bei der Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Volumen von 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zu berücksichtigen.
- In der mit Signatur „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (M\*) gekennzeichneten Fläche (Flst. 49) ist eine Streuobstwiese anzulegen. Nach Entbuschung sind

hierfür mindestens 10 heimische und standortgerechte Obstbäume (Halbstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm) in Abständen von 10 bis 12 m zu pflanzen. Die Fläche ist ansonsten extensiv zu bewirtschaften, die Neupflanzung fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen sowie die vorhandenen Laubbäume entlang der Straße dauerhaft zu erhalten.

- Innerhalb des Baugrundstücks wird die Pflanzung von standorttypischen Hochstamm- oder Obstbäumen mit Pflege- und Nachpflanzungsverpflichtung sowie straßenseitiger Gehölzstrukturen festgesetzt. Bestehende Gehölze sind mit Ausnahme von Nadelbäumen zu erhalten.
- Die festgesetzten Maßnahmen sind spätestens bis zu der auf die der Fertigstellung der baulichen Vorhaben folgenden Vegetationsperiode auf Kosten des Grundstückseigentümers umzusetzen (gem. § 135a Abs. 1 BauGB), öffentlich-rechtlich zu sichern (z.B. Baulast) und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die im Landesnachbarrechtsgesetz genannten Pflanzabstände zu benachbarten Flurstücken sind einzuhalten (§ 44 Nr. 1 bzw. 2 LNRG).
- Die Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, wie z.B. wassergebundene Decken, Schotterrassen, Rasenpflastersteine mit mind. 10 % Fugenanteil. Andere Flächenbefestigungen sind nur dann zulässig, wenn es ihre Zweckbestimmung erforderlich macht (§ 10 Abs. 4 LBauO).

#### **§ 4 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Densborn, den .....2023

Der Bürgermeister

## § 5 ANLAGEN

### § 5.1 Begründung

Der Eigentümer erwägt im Sinne einer touristischen Weiterentwicklung seines Grundstücks die Aufstellung von zwei sog. Schäferwagen in den Abmessungen 6,10 x 2,40 x 3,20 mit jeweils zugehörigem Stellplatz für Fahrzeuge im östlichen Abschnitts des Anwesens. Obgleich es sich bei den „Vorhaben“ um mobile Freizeitunterkünfte, bzw. jederzeit ortsveränderliche Anlagen handelt, gelten diese nach den Regelungen der LBauO als baugenehmigungspflichtig im vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich liegend als nicht zulässig.

Da laut Klarstellungssatzung von 2008 die Qualität von baureifem Land für den entsprechenden Bereich des Wohngrundstücks nicht gegeben ist, soll mit einer sogenannten Ergänzungssatzung das notwendige Planungsrecht geschaffen werden. Eine Wohnbebauung bzw. deren Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Im Zuge der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen (gem. § 35 BauGB) in den bebauten Ortsteil werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, die hinsichtlich Vermeidung und Ausgleich (§ 1a Abs. 3 BauGB) der sog. Eingriffsregelung unterliegen. Zu den wesentlichen Auswirkungen der Satzung (gem. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB) zählt die Überplanung einer Freifläche von rund 1.380 m<sup>2</sup>, aus der ein potentielles Eingriffs-/ Ausgleichsdefizit (Versiegelung des Bodens) resultiert (§ 5.5 – Fachbeitrag Naturschutz).

Auf über naturschutzfachliche hinausgehende städtebauliche Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung) wird hingegen verzichtet, da die prägende Wirkung der umgebenden Bebauung einen ausreichenden Maßstab für die Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB ermöglicht.

### § 5.2 Planungsrecht

Diese Ergänzungssatzung wird nach § 34 Abs. 6 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Die Planung bezieht sich auf eine Bestandssituation, in deren Umgebung eine weitere städtebauliche Verdichtung bzw. Nutzungserweiterung nach den Zulässigkeitsmaßstäben und -kriterien des § 34 BauGB praktisch nicht gegeben ist. Mit der Wahl des vereinfachten Verfahrens sind zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht gemäß § 17 Abs. 1 UVPG nicht. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein bauplanungsrechtliches Vorhaben (städtebauliches Vorhaben), das die in der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte (Größen-/ Leistungswerte; gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) unterschreitet. Es löst somit weder die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen, noch standortbezogenen Vorprüfung aus.
2. Nach dem derzeitigen Stand liegen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete i.S.d. BNatSchG) vor. Von einer Umweltprüfung bzw. auf Erstellung eines Umweltberichts wird mit Verweis auf § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

### § 5.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

**Bodenschutz, Altlasten, Geologie und Hydrologie:** Das Vorhandensein nicht registrierter Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärischer Altstandorte sowie gewerblich-industrieller Altstandorte kann nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls können Auswertungsfehler oder Abweichungen (z.B. aufgrund zwischenzeitlich geänderter Flurbezeichnungen) auftreten. Eine systematische Erhebung von bergbaulichen Altablagerungen (Halden) oder Standorten von Schadensfällen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen liegt nicht vor. Bei den Planungen sollte sichergestellt sein, dass keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vorliegen die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Ferner muss die generelle Bebaubarkeit, die

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, im Sinne des § 1 BauGB, gewährleistet sein. Auf den "Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" wird hingewiesen. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Zum Schutze des (Mutter-)Bodens sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. der DIN 18915, bei der Abwicklung von Bauarbeiten die DIN 18920 sowie aus ingenieurgeologischer Sicht weitere Anforderungen an den Baugrund (DIN 19731, 4020, 4124) zu beachten. Bei Boden- und Gründungsarbeiten ist bei Bedarf ein entsprechendes Boden- und hydrologisches Gutachten auch im Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse einzuholen (DIN 1054, 1986/2).

**Elektrizitätsleitungen:** Für ggf. vorhandene bzw. noch zu verlegende, unterirdische 0,4- und 20-kV-Kabel sowie Kabel und Maste der Straßenbeleuchtung ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungssachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Anpflanzungen sind mit dem Versorger (RWE) abzustimmen. Die Abstände von den vorgesehenen Bepflanzungen zu geplanten/vorhandenen Leitungen sind gemäß den VDEBestimmungen und dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" einzuhalten.

**Ver- und Entsorgung, Erschließung:** Der Ergänzungsbereich bezieht sich einzig auf eine Parzelle, welche in funktionaler Erweiterung mit entsprechenden technischen Medien über das restliche Grundstück erschlossen ist. Zusätzliche Maßnahmen oder Verlegearbeiten in öffentlichen Grundstücksflächen sind nicht erforderlich.

**Landwirtschaft/ Immissionen:** Zum Schutze der Wohnnutzung vor Geruchsimmissionen im Dorfgebiet wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Gerüche im dort üblichen Rahmen hinzunehmen sind (BVerwG, 14.01.1993). Hinsichtlich möglicher Geräuschimmissionen sind die Orientierungswerte einschlägiger Regelwerke (z.B. DIN 18005, TA Luft) zu berücksichtigen. Relevante Betriebsgeräusche sind im Plangebiet nicht feststellbar.

**Naturschutz:** Das Plangebiet liegt im "Naturpark Vulkaneifel" (NTP-072-003). Mit der Landesverordnung vom 07.05.2010 gelten für das Gebiet definierte Schutzzwecke und -bestimmungen (§§ 5, 8). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung sind nur solche Flächen nicht Bestandteil des Schutzgebiets, die im Geltungsbereich eines Bauleitplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen.

#### § 5.4 Rechtsgrundlagen (jeweils in zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses geltenden Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bek. vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bek. vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 (BGBl. I S. 502)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG) vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 908)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bek. vom 31.1.1994 (GVBl. S. 154)

Landesnatorschutzgesetz vom 6.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)

Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 (GVBl. 2006, S. 447)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198)

Kartenserver: u.a. LANIS, LGB-RLP (11/2022)

Landesverordnung über den "Naturpark Vulkaneifel" vom 07.05.2010

Sonstige, im Text benannte DI-Normen (DIN), Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

## § 5.5 Naturschutzfachliche Bewertung (Fachbeitrag Naturschutz)

Aspekt	Ausprägungen, Bindungen
Relief/ Freiflächenstruktur	nach Beräumung/ Geländemodellierung relativ ebenes Grundstück; randlich vereinzelt mit Laubbäumen bestockt; Zufahrt ab Meisburger Straße über Treisbach gegeben; östlich und südlich steil ansteigend Damm/ Teich, Wald)
Boden	silikatisches Festgestein des nördlichen Rheinischen Schiefergebirges; mittlere Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung; anlehmgiger Sand; mittlere bis geringe Bodenfunktion; z.Zt. des Ortstermins offene, vegetationslose Böden
Wasser/ Gewässer	potentielle Überflutung an Tiefenlinien bei Starkregen; Teich, Gewässer III. Ordnung (Treisbach)
Arten/ Lebensräume/ Biotope	keine besondere Arten; vollständig anthropogen überprägt; keine kartierten Biotope (LANIS)
Landschaftsbild/ Erholungsfunktion	Landschaft „Mittleres Kylltal“, Tallage Treisbach; gute Erholungseignung
Klima/ Luftgüte/ Ruhe	keine besonderen Funktionen bzw. allgemeine Einschränkungen durch Straßenverkehr (K 28)
Schutzgebiete	Lage im Naturpark Vulkaneifel; Landschaftsschutzgebiet
Übergeordnetes Planungsrecht	
LEP IV	landesweit bedeutsame Bereiche: Erholung und Tourismus
ROPI	Landwirtschaftsfläche; Schwerpunkt der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung
FNP	Landwirtschaftsfläche im Anschluss einer gemischten Baufläche
<b>Beurteilung/ Empfehlung</b>	
Versiegelung	zu vernachlässigen; geplant: 2 mobile Unterkünfte zu je ca. 20 m <sup>2</sup> zzgl. 2 Pkw-Stellplätze, offenporig befestigt
Eingriffsrisiko	gering
Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen	Verwendung wasserdurchlässiger Flächenversiegelungen; Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Ort; Verzicht auf Stoffeinträge; Verzicht auf massive Wohnbauten
Ausgleichsmaßnahmen	Begrünung des Ergänzungsbereich im Sinne der Naherholung; Kompensationsmaßnahme: Entbuschung und Anlage einer Streuobstwiese, Flst. 49 (gegenüber Meisburger Straße)

## Erläuterung

Angesichts von Vorprägung und der sehr geringen flächenhaften Dimension des Eingriffs wird beim Planvorhaben nicht vom Tatbestand eines erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft i.S.d. § 9 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der zugehörigen Landesverordnung ausgegangen. Nach Überprüfung der naturräumlichen Vorort-Situation und nach Abschätzung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen im Zuge des Planverfahrens wird auf die Festsetzung weiterer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen insoweit verzichtet.

Zwar lässt die Erhöhung des Versiegelungsgrads bau-, anlage- und betriebsbedingte Funktionsverluste des Naturhaushaltes erwarten, doch bedingt die Realisierung des Planvorhabens abschätzbar keine erheblichen Eingriffe seitens der Schutzgüter Boden und Wasser (Grund-/ Oberflächenwasser), Arten/ Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere), Erholungsfunktionen, Klima/ Luftgüte/ Ruhe sowie Landschaftsbild. Die künftig baulich nutzbare Grundstücksfläche besitzt diesbezüglich eine nur relativ geringe ökologische Wertigkeit. Mögliche Ausstrahlungen auf Wirkungsgefüge und Funktionen des Verbunds benachbarter Biotope und Schutzregime (u.a. FFH, NSG) sind unter Berücksichtigung des status quo künftig nicht als erheblich, bzw. Verluste aufseiten der derzeitigen Biotopausstattung als gering einzustufen.

# Waldarbeiterbeschäftigung im Forstrevier Birresborn -

## Gründung eines Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land

### Informationen für den Ortsgemeinderat Densborn



Verbandsgemeinde  
**GEROLSTEIN**

**Kontakt:**

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein  
Kyllweg 1  
54568 Gerolstein  
post@gerolstein.de  
www.gerolstein.de

**Verfasser / Bearbeiter:**

Richard Bell  
☎ 06591 13-1006  
richard.bell@gerolstein.de



EIFEL

## Unsere Themen:

- 1. Aktuelle Situation der Waldarbeiterbeschäftigung im Forstrevier Birresborn und im Gerolsteiner Land**
- 2. Bewertung der Situation aus forstfachlicher Sicht – Forstamt Gerolstein**
- 3. Handlungsmöglichkeiten**
- 4. Handlungsempfehlung – Gründung eines Forstzweckverbandes**
- 5. Finanzielle Auswirkungen**
- 6. Weiteres Vorgehen**
- 7. Anlage – Flächenübersicht u. Stimmenanteile**

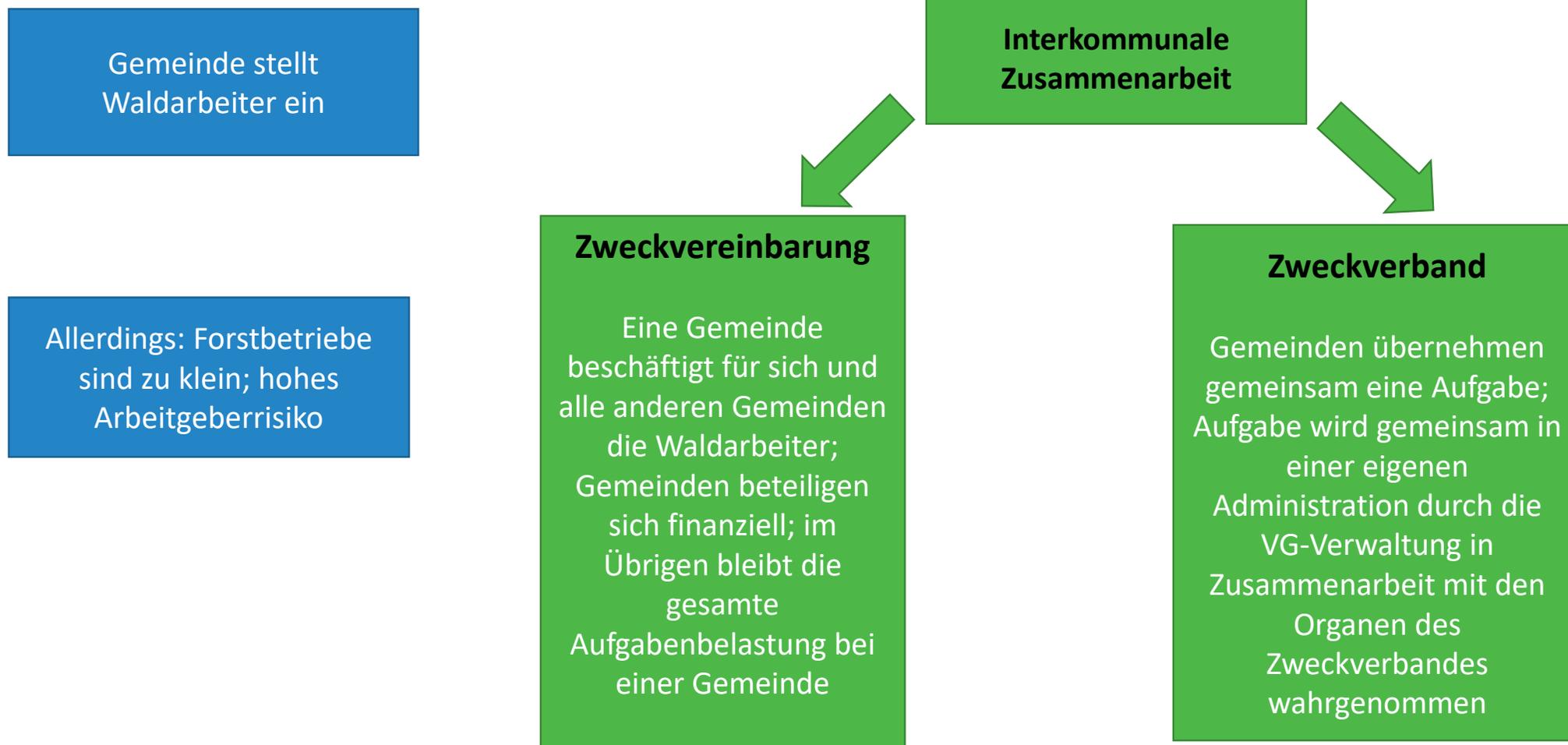
## 1. Aktuelle Situation der Waldarbeiterbeschäftigung

- Gerolsteiner Land – drei Forstreviere
  - - Pelm (Berlingen, Hohenfels-Essingen, Pelm, Rockeskyll, Neroth)
  - - Birresborn (Densborn, Kopp, Mürlenbach, Birresborn)
  - - Gerolstein (Stadt Gerolstein)
  
- Insgesamt 1 Waldarbeiter , Arbeitgeber: Gemeinde Neroth, Jahrgang 1961, Stadt Gerolstein und Birresborn – jeweils 1 Waldarbeiter, im Einstellungsverfahren
  
- Waldarbeitereinsatz wird zentral vom Forstamt Gerolstein (TPL und Revierleitung) gesteuert.
  
- Wechselweiser Einsatz von kommunalen und staatlichen Waldarbeitern, Vereinbarung aus 2008.
  
- Finanzierung des ungedeckten Personalaufwands des WA der Ortsgemeinde Birresborn (nur in 2019) durch die Ortsgemeinden Mürlenbach, Densborn, Kopp u. Birresborn und des WA der Ortsgemeinde Mürlenbach (2019 bis Januar 2021) durch die Ortsgemeinden Densborn und Mürlenbach.

## 2. Bewertung der Situation aus forstfachlicher Sicht – Forstamt Gerolstein

- Aktuelle Situation wird als veränderungsbedürftig für die ordnungsgemäße Waldwirtschaft erkannt!
- Forstamt empfiehlt auf eigene kommunale Waldarbeiter zu setzen! Warum?
- Waldumbau in Folge des Klimawandels erfordert gut qualifiziertes eigenes Personal
- Unabhängigkeit von externen Forstunternehmen und dem jeweiligen Marktgeschehen
- Flexible Reaktionen auf unterschiedliche Herausforderungen der Waldwirtschaft – unabhängig von Dritten – ist notwendig und kann durch kommunale Waldarbeiter gewährleistet werden
- Qualifizierte Waldarbeit = z. B. Waldbegründung (Pflanzung), Waldpflege und Waldschutz (z. B. Schutzmaßnahmen Wildverbiss, Gatterbau- u. kontrolle, Unterstützung der Revierleitung)
- Forstamt empfiehlt je angefangene 1000 ha reduzierte Holzbodenfläche = 1 Waldarbeiter

### 3. Handlungsmöglichkeiten



## 4. Handlungsempfehlung – Gründung eines Forstzweckverbandes (1)

- Gründung des Forstzweckverbandes Gerolsteiner Land
- Forstzweckverband – juristische Person des öffentlichen Rechts nach dem Gesetz ü. d. kommunale Zusammenarbeit (KomZG)
- Verbandsorgane = Vorstandsvorsteher und Verbandsversammlung (Stimmanteil n. Fläche)
- Verbandsordnung – Grundlage für die Verbandsarbeit
- Haushaltsplan und Jahresabschluss
- Forstzweckverband ist bewährtes Instrument der kommunalen Zusammenarbeit (81 x mal in RLP)  
Beispiele: Forstzweckverband Kelberg, seit dem 30.06.2022; Forstverband Obere Kyll seit 2005
- Eröffnet weitere Handlungsmöglichkeiten, z. B. Beschäftigung kommunaler Revierleiter:innen
- VG-Verwaltung übernimmt die Verwaltungsaufgaben des Verbandes; keine Sonderumlage

## 4. Handlungsempfehlung – Gründung eines Forstzweckverbandes (2)

- Ziel: Mitglieder: Alle Gemeinden der Forstreviere Pelm und Birresborn sowie die Stadt Gerolstein
- Gesamtgröße: 10 Kommunen mit einer reduzierten Holzbodenfläche von 3.924,3 ha
- Ziel: Beschäftigung von mindestens vier Waldarbeitern
- Ziel: Ausbildungsbetrieb – Gewährleistung kommunale Waldarbeiterbeschäftigung
- Arbeitgeberrisiko wird breit gestreut; zehn Schultern können mehr tragen als eine
- Finanzierung der Waldarbeiterentgelte: durch Waldarbeitereinsätze in den Mitgliedskommunen; Forstzweckverband stellt Waldarbeitereinsatz der Kommune in Rechnung.
- Finanzierung des Sach- u. weiteren Personalaufwands (z. B. Dienst- u. Schutzkleidung, Arbeitssicherheit, Mobilfunk, Unfallversicherung, Fahrzeugaufwendungen):  
solidarisch per Verbandsumlage nach Flächengröße (reduzierte Holzbodenfläche)

## 5. Finanzielle Auswirkungen – Finanzierung Waldarbeiterentgelte (1)

- Die Waldarbeiter werden mittels Arbeitsvertrag beim Forstzweckverband beschäftigt, es gelten die Bestimmungen des Bezirkstarifvertrages für kommunale Waldarbeiter (BezTV-W RP).
- durchschnittlicher Jahresaufwand je Waldarbeiter = 57.100 € (aktuelle Kalkulation FV Obere Kyll);  
bei einer Beschäftigung von vier Waldarbeiter = 228.400 € Jahresgesamtaufwand.
- Dieser Jahresgesamtaufwand soll durch die Waldarbeitereinsätze in den Mitgliedskommunen in Gänze finanziert werden. Gelingt dies nicht, so ist das Defizit von allen Mitgliedskommunen entsprechend der jeweiligen tatsächlichen Inanspruchnahme/Kostenerstattung zu tragen.
- Kalkuliert wird pro Waldarbeiter mit Einsatzstunden von 1.446,05 (aktueller Wert FV Obere Kyll)  
Bei vier Waldarbeitern also insgesamt 5.784,2 Jahresarbeitsstunden.
- Beim derzeit festgelegten Verrechnungssatz von 40 Euro je Einsatzstunde, ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 231.368 € an Erstattungserträgen, sodass die kalkulierten Lohnaufwendungen vollständig durch die Einsatzstunden finanziert werden.



## 5. Finanzielle Auswirkungen – Finanzierung Sach- u. Personalnebenkosten (2)

Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt durch den Verbandsbeitrag, der von den Verbandsmitgliedern zu tragen ist und wie folgt kalkuliert und ermittelt wird (beispielhaft anhand aktueller Zahlen):

Sachkonto	Bezeichnung	Betrag €	Ermittlung Verbandsbeitrag		
			Gemeinde	Fläche ha	Beitrag €
52350000	Fahrzeugunterhaltung	3.500			
52380000	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- u. sonstige Gebrauchsgegenstände	1.500	Berlingen	108,50	477,76
52440000	Verbrauchsmittel	250	Birresborn	862,94	3.799,77
56120000	Aufwendungen f. Aus- u. Fortbildung	2.500	Densborn	312,70	1.376,91
56131000	Fahrtkostenerstattungen	250	Gerolstein	1.445,60	6.365,39
56140000	Aufwendungen Arbeitssicherheit	1.000	Hohenfels-Essingen	140,70	619,54
56150000	Aufwendungen für Dienst- u. schutzbekleidung, persönliche Schutzausrüstung	4.000	Kopp	26,10	114,93
56341000	Fernmeldegebühren	100	Mürtenbach	197,50	869,65
56411000	Gebäudeversicherung	60	Neroth	242,30	1.066,92
56412000	Kfz.-Versicherung	2.200	Pelm	449,00	1.977,08
56413000	Haftpflichtversicherung	300	Rockeskyll	139,00	612,06
56414000	Unfallversicherung	1.000	<b>Summe:</b>	<b>3.924,34</b>	<b>17.280,00</b>
56820000	Kfz.-Steuer	620			
<b>Summe:</b>		<b>17.280</b>			

Fläche ha=reduzierte Holzbodenfläche

## 5. Finanzielle Auswirkungen - Vergleich bisher – zukünftig (3)

### Bisheriger Aufwand

Haushaltsjahr	Gemeinde Densborn		
	Sachaufwand €	Personal- aufwand €	Summe €
2019	0,00	13.834,91	13.834,91
2020	0,00	26.592,54	26.592,54
2021	0,00	2.693,28	2.693,28
Mittelwert:	0,00	14.373,58	14.373,58

Der ungedeckte Personalaufwand des Waldarbeiters der Ortsgemeinde Birresborn wurde durch die Ortsgemeinden Birresborn, Densborn, Mürlenbach u. Kopp finanziert (nur in 2019, danach kein WA mehr beschäftigt).

Der ungedeckte Personalaufwand des Waldarbeiters der Ortsgemeinde Mürlenbach wurde durch die Ortsgemeinden Mürlenbach und Densborn finanziert (im Zeitraum 2019 bis Januar 2021, danach kein WA mehr beschäftigt).

### Zukünftiger Aufwand

Verbandsbeitrag, aktuell kalkuliert mit 1.376,91 € sowie evtl. anteilig ungedeckte Waldarbeiterentgelte

## 6. Weiteres Vorgehen

- Erarbeitung Entwurf Verbandsordnung durch VG-Verwaltung – Mai/Juni 2023
- Vorstellung u. Diskussion Entwurf Verbandsordnung mit allen Beteiligten (OB-Ebene) – Juni/Juli 2023
- Abstimmen des Entwurfs mit der Errichtungsbehörde (Kommunalaufsicht) – Juli/August 2023
- Beschlüsse über die Gründung/die Verbandsordnung in den Kommunen – ab August 2023
- Inkrafttreten der Verbandsordnung zum 01.01.2024
- Konstituierung des Verbandes/Verbandsversammlung mit Wahl des Verbandsvorstehers/Stellvertreter und Beschluss Haushaltsplan 2024 – Januar 2024

## 7. Anlage – Flächenübersicht und Stimmenanteile

Kommune	Reduzierte Holzbodenfläche Hektar	in v. H.	Stimmenan- teile
Birresborn	862,94	21,99	9
Densborn	312,70	7,97	4
Mürlenbach	197,50	5,03	2
Gerolstein	1.445,60	36,84	15
Berlingen	108,50	2,76	2
Pelm	449,00	11,44	5
Neroth	242,30	6,17	3
Rockeskyll	139,00	3,54	2
Hohenfels-Essingen	140,70	3,59	2
Kopp	26,10	0,67	1
<b>Summen:</b>	<b>3.924,34</b>	<b>100,00</b>	<b>45</b>